

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	9
Artikel:	Ein Beispiel von Misswirtschaft
Autor:	Stirnimann, Fritz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837993

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

61. Jahrgang
Nr. 9 1. September 1964

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Ein Beispiel von Mißwirtschaft

Von FRITZ STIRNIMANN

Vor etlichen Jahren wurde uns durch eine Taubstummen-Fürsorgerin ein «hoffnungsloser» Fall zur Hilfe empfohlen.

Es handelte sich um ein taubstummes Ehepaar mit 3 kleinen Kindern, beide etwa 30jährig, der Mann ohne Hörrest und mit nur kleinem Wortschatz (schriftdeutsch), die Frau hingegen mit Hörrest und einem bedeutend größeren Wortschatz. Die 3 Kinder, normal hörend, 2 Knaben und 1 Mädchen, waren damals 5, 3 und 2 Jahre alt.

Der Mann hatte keine Berufslehre hinter sich. Er betätigte sich als Gärtnergehilfe, wegen Streitigkeiten mit Mitarbeitern hie und da wieder als Arbeiter in einer Fabrik oder sonstwo. Der damalige Stundenlohn betrug Fr. 2.50, so daß man mit einem Einkommen von rund Fr. 500.– bei einer Miete von damals Fr. 150.– (Genossenschaftseinfamilienhaus) rechnen konnte, das heißt, sofern sich S. überhaupt bequemte, regelmäßig seiner Arbeit nachzugehen.

Bei Aufnahme des Falles betrug die Barschaft der Petenten Fr. 1.70, und an etwa 20 Gläubiger sollten rund Fr. 2500.– abgetragen werden. Die eingegangenen monatlichen Abzahlungsverpflichtungen der Petenten waren äußerst hoch, so daß – nach Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen – für den Lebensunterhalt nichts mehr übriggeblieben wäre.

Schon bei der Feststellung der vorhandenen Schulden zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten. Es bestand eine Mietschuld für 4 Monate bei der Wohngenossenschaft; daneben traten immer wieder neue Gläubiger auf, mit denen wir verhandeln mußten, um nicht dauernd mit weiteren Betreibungen rechnen zu müssen. Die Ehegatten zeigten sich uneinsichtig, auch gleichgültig, so daß diesbezügliche Verwarnungen anfänglich keinen Erfolg hatten. Auch die Schulden waren teilweise abnormer Art. So lief beispielsweise eine Betreibung für Fr. 250.– von einem Tierspital, bei

welchem die Eheleute eine Katze kastrierten ließen, die sie nicht mehr abholten; auf Mahnungen wurde nicht reagiert. Man bezahlte weder die Miete noch Krankenkassenprämien, Verbandsbeiträge usw. Zu Weihnachten kauften die Ehegatten den Kindern planlos Spielsachen auf Abzahlung, ohne sich über die eingegangenen Verpflichtungen Gedanken zu machen. Als Beispiel der Einsichtslosigkeit der Frau sei folgendes kurz erwähnt: Die Frau begab sich in die Stadt, sah in einem Schaufenster eine schöne Damenuhr, konnte diese mit einer Anzahlung von Fr. 10.– und der Verpflichtung zu 24 Monatsraten kaufen und begab sich mit ihrem Kauf nach Hause. Infolge einer ungeschickten Bewegung beim Aufziehen der Uhr fiel diese zu Boden. Suchend trat Frau S. darauf und zertrümmerte sie dermaßen, daß sie nicht mehr reparaturfähig war. Offenbar nicht sehr unglücklich über den angerichteten Schaden, begab sich die Frau am gleichen Tage nochmals in die Stadt und kaufte im gleichen Geschäft und zu den gleichen Bedingungen, wiederum mit einer Anzahlung von Fr. 10.–, eine gleiche Uhr. Bei ihrer Uneinsichtigkeit war sie nun im Glauben, nur einer Abzahlungsverpflichtung nachkommen zu müssen, weil sie «nur eine» brauchbare Uhr besaß und die erste im Kehrichteimer ihren Platz gefunden hatte.

Da es sich um junge, kräftige und körperlich gesunde Leute handelte, war es unsere Aufgabe, zu versuchen, diese beiden durch intensive Fürsorge und vor allem durch Erziehung zu einem späteren Zeitpunkt von der Armenpflege loszulösen. Eine Lohnverwaltung erschien uns in diesem Fall unumgänglich. Der Mann weigerte sich anfänglich hartnäckig, einer solchen Maßnahme zuzustimmen. Um eine Exmission bei der Wohngenossenschaft zu verhüten, bezahlten wir vorerst die rückständigen Mieten und garantierten auf längere Zeit für den regelmäßigen Eingang derselben sowie für die Übernahme der verlangten Anteilscheine der Genossenschaft. Ferner baten wir das Elektrizitätswerk, nach Bezahlung der Rückstände, um sofortigen Einbau eines Münzautomaten, damit nicht neue EW-Schulden mit nachfolgender Drohung der Blockierung des Stromes entstehen könnten.

Die Auszahlungen der Unterstützung zum Lebensunterhalt wurden probeweise 14täglich ins Auge gefaßt, doch mußten wir bald feststellen, daß die Frau die für diese Zeit vorhandenen wohl bescheidenen Mittel nicht einzuteilen in der Lage war. Durch die Taubstummen-Fürsorgerin hatten wir erfahren, daß die Frau jeweils vor ihrer Vorsprache bei der Armenpflege kleinere Darlehen von je Fr. 2.– bis Fr. 5.– bei anderen Taubstummen aufnahm, um sie dann nur schleppend und in sehr kleinen Beträgen zurückzuzahlen. Zwangsläufig erhielt die Frau in der Folge nur für wenige Tage die Unterstützung zum Lebensunterhalt. Bei jeder Vorsprache versuchten wir, sie zu einer vernünftigen Lebensweise anzuhalten und sie auch in bezug auf die Erziehung der Kinder zu beeinflussen. Bei diesen Gesprächen klagte die Frau unter anderem, daß der Mann die äußerst wilden und unfolgsamen Kinder verwöhne und dadurch eine vernünftige Erziehung verhindere. Die Kinder gaben in der ganzen Umgebung der Wohngenossenschaft dauernd zu begründeten Klagen Anlaß, so daß wir der Frau zu erklären versuchten, sie müsse sich in Erziehungsfragen mit ihrem Manne einigen und vor allem vor den Kindern keine Uneinigkeit in bezug auf Erziehung sichtbar werden lassen. Bei der nächsten Vorsprache meldete die Frau freudig, daß sie nun einig seien. Wenn sie die Kinder verprügle, dann schlage der Mann auch drein . . . Es wurde der Frau auch zugesprochen, an schönen Sonntagen mit den Kindern in den nahen Wald zu spazieren und ein Picknick mitzunehmen. Später erhielten wir die Auskunft, daß sie den Rat befolgt habe und mit den Kindern von ihrem Wohnort aus (einem Vorort der Stadt) auf einen Platz mitten in der Stadt spaziert sei und dort eine Verpflegung eingenommen habe.

Als sich die Leute sehr schlecht aufführten, wurde ihnen vor Augen geführt, daß man die Möglichkeit habe, auf eine Heimschaffung in ländliche Verhältnisse zu dringen, wenn sie nicht imstande seien, sich trotz aller Fürsorge in die städtischen Verhältnisse einzufügen.

Der Mann war sehr eitel und in gewisser Hinsicht auch anspruchsvoll. Schenkte man seinen Wünschen keine Beachtung, zeigte er sich trotzig, so daß man immer danach trachten mußte, ihm irgendwie entgegenzukommen oder bei Ablehnungen denkbar vorsichtig zu sein. Da er noch nach Feierabend Gartenarbeiten ausführte und dieses Geld behalten durfte, haben wir ihm von seinem durch uns verwalteten Lohn kein zusätzliches Taschengeld ausbezahlt. Seinen Nebenverdienst verwendete er ausschließlich zur Anschaffung von Hemden und Krawatten. So berichtete unter anderem eine Fürsorgerin, daß der Mann über mehr als 20 schöne Hemden und etwa 50 Krawatten verfüge. Der schlaue S. meldete sich – was wir erst nachher feststellen konnten – oft 2 bis 3 Tage krank, arbeitete aber in dieser Zeit auf eigene Rechnung als Gärtner, um sich auf diese Weise ein höheres Taschengeld zu ergattern. Da er für Gartenarbeiten sehr geschickt war, zog es ihn im Sommer immer wieder zu dieser Arbeit. Überall aber bereitete er den Arbeitgebern seiner Schuldenwirtschaft wegen Schwierigkeiten. Wir haben, wo immer es möglich war, die Gläubiger um Rücksicht ersucht und haben sie zum Teil auch mit reduzierten Forderungen sukzessive abfinden können. Die Anschaffung eines Radios mußte als sinnlos bezeichnet werden, da das Ehepaar taubstumm war. Der Kauf eines nicht notwendigen Mixers erschwerte uns weiterhin die Sanierung. Beide Anschaffungen zeigten, daß sich die Ehegatten über die Zweckmäßigkeit dieser Käufe keine Rechenschaft gegeben hatten.

Schließlich gelang es uns nach etwa 3 Jahren, S. auf Probe als Hilfsgärtner bei der Gemeinde unterzubringen. 1½ Jahre lang führten wir den Fall konkordatlich, da wir auf die Taubheit der Ehegatten Rücksicht genommen hatten. Nachdem sie uns aber dauernd Schwierigkeiten bereiteten und – entgegen unseren strikten Weisungen – 2 neue Abzahlungsverträge unterschrieben hatten, beantragten wir bei der heimatlichen Armenpflege die Außerkonkordatsstellung wegen Mißwirtschaft. Auch die verheimlichten Einnahmen bei angeblicher Krankheit hatten uns zum Antrag auf Außerkonkordatsstellung bewogen.

Nach 4 Jahren intensiver Fürsorgearbeit, Lohnverwaltung, auch Inanspruchnahme eines privaten Fonds von Fr. 500.– und nach Anstellung des Mannes bei seiner Wohngemeinde als Hilfsgärtner konnten wir dem Wunsche S. um Aufhebung der Lohnverwaltung entsprechen. Er hat sich dann dahin ausgedrückt, uns nie mehr Mühe verursachen zu wollen und hat auch eingesehen, daß wir es gut mit ihm gemeint haben. S. hat uns aus Dankbarkeit für die erhaltene Hilfe während den ersten 3 Monaten nach direktem Lohnbezug je Fr. 50.– freiwillig rückerstattet.

Wir haben uns seit 3 Jahren nicht mehr mit der Familie S. zu befassen. Begreiflicherweise sind die vitalen und schlecht erzogenen Kinder in der Nachbarschaft nicht gern gesehen und geben auch weiterhin hie und da zu Klagen Anlaß.